

52.) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii,  
den allgemeinen Wegfall der Bierladezettel betreffend;

vom 13<sup>ten</sup> November 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Nach Vorschrift des Krank-Steuer-Ausschreibens vom 3<sup>ten</sup> März 1819, §§. 6 und 19, ist die Ausstellung und Abgabe der Ladezettel bei dem Verschrotten des Biers, bloß im Betreff der sächsischen Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien, sowie derjenigen Städte, welchen, auf ihre Ansuchen, Krank-Steuer-Fixa bewilligt worden sind, aufgehoben, wogegen diese Controlirungsmaßregel in Ansehung der übrigen städtischen Brauereien bisher fortbestanden hat.

Wir finden jedoch für angemessen, daß die Ausstellung, Abgabe und Einrechnung der Bierladezettel nunmehr auch in Ansehung der mit der Kranksteuer nicht sächsischen Brauereien eingestellt werde, und mithin diese Controlle gänzlich in Wegfall komme, so daß es auch der Einföndung der, bloß auf die Ladezettel Bezug habenden, bisher noch wegen sämmtlicher nicht brauberechtigten Rittergüter, Dörfer, einzelner Güter und Häuser einzureichen gewesenem Einschrotregister und Vacatscheine nicht weiter bedarf.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen

Gegeben zu Dresden, am 13<sup>ten</sup> November 1829.

G. F. von Wasdorf.

Heinrich Plag.

Ausgegeben zu Dresden, am 23<sup>ten</sup> November 1829.